



# **RICHTLINIEN**

**des Bezirks Mittelfranken**

**für Wohnen in Gastfamilien für erwachsene  
Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder  
seelischer Behinderung**

**vom 01.01.2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. GEGENSTAND .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2. ZIELGRUPPE .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>3. ZIELE .....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>4. FACHLICHE BEGLEITUNG UND/ODER BETREUUNG DER GASTFAMILIEN .....</b>                                 | <b>4</b>  |
| <b>5. GEEIGNETHEIT DER GASTFAMILIE .....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>6. AUFGABEN DER GASTFAMILIE.....</b>  | <b>6</b>  |
| <b>7. FINANZIERUNG UND VERFAHREN.....</b>  | <b>7</b>  |
| 7.1 Betreuungsgeld für die Gastfamilie.....  | 7         |
| 7.2 Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und sonstige Leistungen der Sozialhilfe für den Gast ..... | 8         |
| 7.3 Kosten der fachlichen Begleitung und/oder Betreuung durch den Leistungserbringer.....                | 8         |
| 7.4 Beginn und Ende der Leistungsgewährung.....  | 8         |
| <b>8. QUALITÄT DER LEISTUNG .....</b>  | <b>9</b>  |
| 8.1 Strukturqualität .....   | 9         |
| 8.2 Prozessqualität .....  | 10        |
| 8.3 Ergebnisqualität / Wirksamkeit .....   | 11        |
| <b>9. INKRAFTTRETEN .....</b>  | <b>11</b> |

## **1. Gegenstand**

Im Sinne dieser Richtlinie wird unter Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung die Aufnahme eines erwachsenen Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen (Gast) in einer Fremdfamilie (Gastfamilie) gegen angemessene Vergütung verstanden. Der Leistungsanspruch für volljährige Menschen mit Behinderung ergibt sich aus §§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX.

Gastfamilien können Familien, Paare oder Einzelpersonen sein, die bereit sind, Menschen mit Behinderungen in den Familienalltag zu integrieren. Diese können i.d.R. bis zu 2 Gästen aufnehmen.

Leistungen zum Wohnen in Gastfamilien nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nicht gewährt,

- sofern die leistungsberechtigte Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Gastfamilie steht oder
- die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner die Betreuung übernimmt oder
- wenn die gesetzliche Betreuung (Aufgabenbereich finanzielle Angelegenheiten) gleichzeitig die Betreuung übernimmt (§ 181 BGB).

Wohnen in Gastfamilien soll erwachsenen Menschen mit Behinderung eine ihren Bedürfnissen entsprechende, familienbezogene, individuelle Betreuung gewährleisten.

Die Menschen mit Behinderung und die Gastfamilie können bei Bedarf durch anerkannte Leistungserbringer fachlich begleitet werden.

## **2. Zielgruppe**

Zielgruppe sind volljährige Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen und/oder seelischen (drohenden) Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX, die vorübergehend oder auf Dauer nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind.

Leistungen der Jugendhilfe für seelisch behinderte, junge Volljährige nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 41 SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB IX vor.

Behinderte Menschen, die bislang keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben, können keine Leistungen nach dieser Richtlinie erhalten.

### **3. Ziele**

Ziel der Leistung ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder die vorhandene(n) Behinderung(en) bzw. ihre Folgen zu mildern und die soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Die Leistung hat das Ziel, die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung im selbst gewählten Umfeld, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu eröffnen und zu erhalten.

### **4. Fachliche Begleitung und/oder Betreuung der Gastfamilien**

Bei individuell festgestelltem Hilfebedarf kann eine Assistenz in Form von fachlicher Begleitung und/oder Betreuung der leistungsberechtigten Person durch einen vom Bezirk Mittelfranken anerkannten Leistungserbringer z.B. ein Dienst, der Assistenz zum Wohnen in der eigenen Wohnung bzw. in einer Wohngemeinschaft anbietet, erfolgen.

Noch nicht anerkannte Leistungserbringer müssen ihre fachliche Kompetenz gegenüber dem Bezirk Mittelfranken nachweisen.

Der individuelle Hilfebedarf für die fachliche Begleitung und/oder Betreuung wird durch den sozialpädagogisch-medizinischen Dienst des Bezirks Mittelfranken, ggf. in einer Gesamtplan- bzw. Teilhabepflichtkonferenz festgestellt.

Den anerkannten Leistungserbringern obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- Auswahl geeigneter Gastfamilien bzw. Gäste, Anbahnung der Kontakte, Begleitung bei der Entscheidungsfindung
- Besuche bei der Gastfamilie nach Absprache
- Beratung und Unterstützung der Gastfamilien und des Menschen mit Behinderungen in folgenden Lebensbereichen:
  - Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung
  - Aufnahme Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen
  - Selbstversorgung und Wohnen – alltägliche Lebensplanung – individuelle Versorgung
  - Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben
  - Freizeitgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

- Beratung bezüglich weiterer Hilfsangebote
- Ansprechpartner in Krisen und Notfallsituationen
- Zusammenarbeit mit allen sonstigen Stellen (z.B. psychiatrische Krankenhäuser, besondere Wohnformen, Hausärzt\*innen und Fachärzt\*innen, Sozialverwaltungen, Arbeits- oder tagesstrukturierende Angebote)

## **5. Geeignetheit der Gastfamilie**

Werden Leistungen durch einen Leistungserbringer erbracht, mit welchem eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX für das Wohnen in Gastfamilien besteht, ist die Geeignetheit der Gastfamilie durch diesen Leistungserbringer zu prüfen. Ist kein Leistungserbringer für das Wohnen in Gastfamilien erforderlich, ist die Geeignetheit der Gastfamilie durch den Bezirk Mittelfranken zu prüfen. Die Prüfung der Geeignetheit kann dabei auf Basis einer Stellungnahme unter Berücksichtigung der Kriterien des § 44 SGB VIII durch den sozialpädagogisch-medizinischen Fachdienst erfolgen.

Die Geeignetheit der Gastfamilie ist bei der Einstellung oder Vermittlung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahren nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz beim Leistungserbringer, ggf. Leistungsträger, nachzuweisen (vgl. § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX - entsprechende Anwendung beim Leistungsträger). Dies ist in regelmäßigen Abständen, spätestens nach 4 Jahren, zu wiederholen. Hierbei steht der Schutz des Menschen mit Behinderung im Vordergrund.

Personen, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftat verurteilt worden sind, sind nicht als Gastfamilie geeignet. Die Gastfamilie ist verpflichtet, den Bezirk Mittelfranken umgehend über solche Sachverhalte zu informieren.

Kriterien für die Prüfung der persönlichen und fachlichen Geeignetheit sind insbesondere:

- Die Gastfamilie (gegebenenfalls mit fachlicher Unterstützung) ist in der Lage, die im Gesamt- oder Teilhabeplan festgelegten Ziele für die leistungsberechtigte Person zu verfolgen und zu erreichen. Für den Menschen mit Behinderung steht ausreichend Wohnraum zur Verfügung.
- Eine adäquate Betreuung des Menschen mit Behinderung muss sich in der Gastfamilie zeitlich realisieren lassen.
- Die Gastfamilie ist hinreichend belastbar, engagiert und sozial integriert. Sie ist realitätsbezogen hinsichtlich der eigenen Möglichkeiten und Erwartungen, hat Geduld und Einfühlungsvermögen sowie die Bereitschaft, auf den Menschen mit Behinderung einzugehen.
- Geregelte wirtschaftliche Verhältnisse werden vorausgesetzt.

- Als Gastfamilie kommen unterschiedliche Familienformen in Betracht. Dazu zählen auch unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare und Alleinstehende. Grundsätzlich ist immer eine der Personen als verantwortliche Betreuungsperson zu benennen.
- Es muss die Bereitschaft vorhanden sein, den Menschen mit Behinderung so zu akzeptieren, wie er oder sie ist.
- Der Kontakt zur Herkunftsfamilie wird gefördert, soweit dem keine Gründe entgegenstehen.
- Es muss die Bereitschaft vorhanden sein, in schwierigen Situationen einen Leistungserbringer oder ggf. entsprechende Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.

Die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Geeignetheit der Gastfamilie soll regelmäßig, beispielsweise im Rahmen der Fortschreibung des Gesamtplans, erfolgen. Bei anerkannten Leistungserbringern speziell für das Wohnen in Gastfamilien erfolgt die Prüfung durch diese, ansonsten durch den Bezirk Mittelfranken.

Sofern sich nachträglich Anhaltspunkte einer fehlenden Geeignetheit der Gastfamilie ergeben, ist unverzüglich durch den Leistungsträger ein Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren durchzuführen oder eine Gesamt- oder Teilhabeplankonferenz einzuberufen um entsprechende Maßnahmen einzuleiten, damit die Teilhabeziele weiterhin verfolgt werden können.

## **6. Aufgaben der Gastfamilie**

Die Aufgaben der Gastfamilie sind insbesondere:

- Einbindung der leistungsberechtigten Person in die Familie
- Unterstützung und Betreuung der leistungsberechtigten Person bei alltäglichen Anforderungen
- Sicherstellung der Unterkunft und Verpflegung, Körper- und Kleiderpflege der leistungsberechtigten Person
- enge Zusammenarbeit mit dem eingesetzten Leistungserbringer, sofern der Einsatz eines Leistungserbringers bewilligt wurde
- Zusammenarbeit mit allen sonstigen Stellen (z.B. psychiatrische Krankenhäuser, besondere Wohnformen, Hausärzt\*innen und Fachärzt\*innen, Sozialverwaltungen, Arbeitsangebote oder tagesstrukturierende Angebote)

## 7. Finanzierung und Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen für das Wohnen in einer Gastfamilie ist grundsätzlich das Vorliegen eines gültigen Kostenübernahmebescheides des zuständigen Leistungsträgers.

Zwischen dem Gast (und gegebenenfalls dessen/deren Betreuer\*in), der Gastfamilie und ggf. mit dem Leistungserbringer (sofern ein individueller Hilfebedarf gegeben ist) wird ein sogenannter Gastfamilienvertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten aller Vertragspartner\*innen geregelt sind.

### 7.1 Betreuungsgeld für die Gastfamilie

Die Gewährung des Betreuungsgeldes ist vor Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie beim Bezirk Mittelfranken zu beantragen.

Die Gastfamilie erhält für ihren Betreuungsaufwand eine Aufwandsentschädigung. Das Betreuungsgeld ist eine Leistung der Eingliederungshilfe und umfasst keinerlei Leistungen für den Lebensunterhalt, die Unterkunft oder andere Bedarfe. Für diese Bedarfe hat der Gast selbst aufzukommen. Die Auszahlung des Betreuungsgeldes erfolgt in der Regel an die Gastfamilie.

Die Gastfamilie erhält je Gast ein Betreuungsgeld von 600,00 € monatlich (täglich  $1/30 = 20,00$  €).

Befindet sich der Gast regelmäßig an drei oder mehr Tagen der Woche tagsüber für jeweils mindestens 7 Stunden nicht bei der Gastfamilie (z.B. Besuch einer Tagesstätte oder Werkstatt für behinderte Menschen) wird das Betreuungsgeld um 25 % gekürzt.

Das Betreuungsgeld wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen ab dem Tag der Aufnahme in die Gastfamilie gewährt.

Umfasst die Betreuung keinen vollen Kalendermonat, so wird das Betreuungsgeld anteilig gewährt (pro Tag  $1/30$  des Monatsbetrages).

Bei vorübergehender Abwesenheit des Gastes von kürzerer Dauer (z.B. Wochenenden, Feiertage, 1-2-tägige Besuch bei Angehörigen) wird das Betreuungsgeld weitergewährt.

Bei vorübergehender Abwesenheit der Gastfamilie (bis zu maximal 4 Wochen im Jahr - z.B. bei Urlaub ohne den Gast) wird das Betreuungsgeld weitergewährt. Gleichzeitig muss die Gastfamilie eine bedarfsnotwendige Betreuung ggf. in Absprache mit der gesetzlichen Betreuung sicherstellen.

Bei einem stationären Aufenthalt des Gastes z.B. Krankenhaus wird bis zu 3 Monate das Betreuungsgeld weitergewährt unter der Voraussetzung, dass der Kontakt zum Gast im angemessenen Umfang gehalten wird und eine Rückkehr in die Gastfamilie zu erwarten und auch möglich ist. Das Betreuungsgeld wird weitergezahlt um den Aufwand der Gastfamilie, der durch die Aufrechterhaltung der Betreuungsleistung (Fahrtkosten, Zeitaufwand für Besuche und notwendigen Regelungen von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt) entsteht, angemessen abzugelten.

Bei längerer Abwesenheit des Gastes von der Gastfamilie wird das Betreuungsgeld bis zum 30. Tag der Abwesenheit weitergewährt und erst ab dem 1. Rückkehrtag wieder gewährt.

Der Gast hat eigenes Einkommen und Vermögen nach den Regelungen der §§ 135 bis 142 SGB IX vorrangig einzusetzen.

## **7.2 Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und sonstige Leistungen der Sozialhilfe für den Gast**

Bei fehlendem Einkommen bzw. Vermögen können vom Gast Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII und sonstige Leistungen der Sozialhilfe bei dem gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt werden. Bei Leistungsgewährung durch den Bezirk Mittelfranken, ist dieser ggf. auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung und die sonstigen Leistungen der Sozialhilfe für den Gast zuständig.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie Bafög-Leistungen sind bei den zuständigen Leistungsträgern zu beantragen.

## **7.3 Kosten der fachlichen Begleitung und/oder Betreuung durch den Leistungserbringer**

Die Vergütung der fachlichen Begleitung und/oder Betreuung erfolgt entsprechend des persönlich festgestellten Hilfebedarfs über individuell zu verhandelnde Fachleistungsstunden.

Leistungserbringer, die Leistungen zur fachlichen Begleitung und/oder Betreuung anbieten wollen, müssen grundsätzlich vorher eine Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX mit dem Bezirk Mittelfranken abschließen. Hierzu sind eine mit dem Bezirk Mittelfranken abgestimmte Konzeption sowie die Vorhaltung von bedarfsnotwendigem Personal erforderlich.

## **7.4 Beginn und Ende der Leistungsgewährung**

Die Leistung wird frühestens mit Tag des Bekanntwerdens bewilligt. Die Leistungen enden, wenn der Aufenthalt in der Gastfamilie als beendet angesehen wird (z.B. Auszug aus der Gastfamilie). Die Leistungsgewährung endet auch, wenn die leistungsberechtigte Person soweit

selbständig ist, dass eine weitere Begleitung durch die Gastfamilie nicht mehr notwendig ist oder die Gastfamilie die Betreuungsleistung nicht im geforderten Umfang erbringt.

Endet das Betreuungsverhältnis wird das Betreuungsgeld taggenau bis zum Auszug bewilligt (pro Tag 1/30 des Monatsbetrages). Der Abreisetag wird vergütet.

## **8. Qualität der Leistung**

Die Betreuungsleistung der Gastfamilie wird regelmäßig im Rahmen des Gesamtplanverfahrens geprüft.

Wird die Gastfamilie durch einen Leistungserbringer begleitet, so hat dieser den Bezirk Mittelfranken regelmäßig bzw. auf Anfrage über die erfolgte Betreuungs- und/oder Begleitungsarbeit in Form eines Entwicklungsberichtes oder im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zu informieren.

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität / Wirksamkeit.

### **8.1 Strukturqualität**

Die Elemente der Strukturqualität sind:

- allgemeine Beschreibung und Konzeption des Leistungserbringers
- individuelle Leistungsvereinbarung des Leistungserbringers
- Leistungsvertrag zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer
- Empfehlung für den individuellen Hilfebedarf gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person
- Gewährleistung der Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Supervisions-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur
- Führen eines zeitnahen Beschwerdemanagements
- Zu der sächlichen Ausstattung gehören insbesondere Dienst-, Verwaltungs-, Besprechungs- und Beratungsräume, Büroausstattung und ggf. der Einsatz von Krafffahrzeugen.

## 8.2 Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung.

- Planung und Koordination der Dienste mit der leistungsberechtigten Person
- Beteiligung der leistungsberechtigten Person bzw. der gesetzlichen Vertretung an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Gesamtplans/Teilhabepplans unter Nutzung der vorgegebenen Formulare
- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Sicherstellung der Kontinuität der Leistung
- Qualitätssicherung
- Fortschreibung der Konzeption
- Kontakt des Leistungserbringers zu Gremien in seinem Einzugsgebiet
- Definition von Abläufen für den Umgang in Notfällen
- Dokumentation

Die Dokumentation verbleibt in der Akte der leistungsberechtigten Person. Sie wird dem Eingliederungshilfeträger im Rahmen einer Qualitätsüberprüfung vorgelegt.

### a) Stammdaten

Es wird eine Dokumentation geführt, die für jede leistungsberechtigte Person mindestens Angaben zu nachfolgenden Punkten enthalten soll:

- Persönliche Daten
- Leistungsträger, behandelnde Ärzt\*in
- Name und Anschrift der gesetzlichen Betreuungsperson, soweit vorhanden
- Diagnose
- Anamnese
- Medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten

b) Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanung

Der Leistungserbringer erstellt zusammen mit der leistungsberechtigten Person drei Monate nach Aufnahme in das Wohnen in Gastfamilien einen Hilfe- und Entwicklungsbericht, schreibt diesen in der Regel jährlich fort.

c) Nachweis über die geleisteten Assistenzstunden

Die Nachweise enthalten die Angabe des Datums, der Uhrzeit (von ... bis ...), des Inhalts bzw. des Tätigkeitsschwerpunkts, der Qualifikation der Assistenzkräfte. Die Stunden sind durch die leistungsberechtigte Person gegenzuzeichnen.

### 8.3 Ergebnisqualität / Wirksamkeit

- Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person
- Grundlage für die Ergebnisqualität / Wirksamkeit ist der Erreichungsgrad der individuell vereinbarten Ziele.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinien vom 01.01.2020.

Ansbach, den 12.12.2023



Peter Daniel Forster

Bezirkstagspräsident